



Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2025

Beteiligungsverfahren durch die Bundesnetzagentur vom 23.11.2015 bis 08.01.2016

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung

Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2025 nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Findung und Festlegung von Kabeltrassen und die Ermittlung deren Auswirkungen auf die Umwelt in der 12 sm-Zone sowie im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung erfährt als in der AWZ. Als ein Beispiel dafür sei hier erwähnt, dass in der AWZ alle NATURA 2000 Gebiete ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Trassenplanungen sind. Dagegen durchqueren oder tangieren nach jetziger Sachlage heute und zukünftig alle aus der AWZ kommenden Kabelkorridore die in der 12sm-Zone gelegenen NATURA 2000 – Gebiete und insbesondere auch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Vor diesem Hintergrund sollte auch in der Strategischen Umweltprüfung 2025 (SUP 2025) auf diese besondere Situation aufmerksam gemacht werden.

Zur Erleichterung der Beteiligung wird zudem empfohlen, sowohl im Untersuchungsrahmen als auch in der SUP 2025 selbst Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kenntlich zu machen oder bspw. in Form einer Liste darzustellen. Dies würde es zudem ermöglichen, die Effekte der grundsätzlich zu begrüßenden Verschlinkung der Unterlagen besser zu erkennen und hierzu Stellung zu nehmen.

Untersuchungsraum (Kapitel 2.2)

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus wird über eine Verkleinerung des Untersuchungsraums für HGÜ-Leitungen mit Erdkabelvorrang nachgedacht. Sollte dies tatsächlich umgesetzt werden, muss dieser Untersuchungsraum auch auf die SUP übertragen werden. Durch die Verkleinerung des Untersuchungsraums können sich neue Riegel ergeben und dadurch eine veränderte Bewertung der Vorhaben aus Sicht der SUP ergeben.

Hinsichtlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen in den Untersuchungsräumen sind für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer die in der Anlage 5 des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes (NWattNNP) festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten als Maßstab anzuwenden.

Alternativenprüfung (Kapitel 2.4)

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass neben der Prüfung verschiedener Szenarien auch Alternativen zu konkreten Einzelmaßnahmen – insbesondere der Netzverknüpfungspunkte – geprüft werden. Die Einstufung verschiedener Szenarien der Netzentwicklungsplanung als Alternativen wird aus Sicht des Landes Niedersachsen als nicht ausreichend erachtet. Die verschiedenen Szenarien des Netzentwicklungsplans beziehen sich lediglich auf unterschiedliche Entwicklungen im Energiemix und stellen somit in erster Linie nur einen Unterschied hinsichtlich des Zeithorizonts der notwendigen Realisierung dar. Einen grundsätzlich alternativen Ausbauplan für das Stromnetz hingegen stellen die Szenarien nicht dar. Eine eigene Szenarienberechnung für den Umweltbericht wird im Untersuchungsrahmen als zu aufwändig beschrieben. Dies deutet auf eine diesbezüglich unzureichende Grundlage durch den NEP bzw. O-NEP hin und sollte in künftigen Verfahren geändert werden.

Durch die Beschränkung auf die Szenarien des Netzentwicklungsplans wird die Alternativenprüfung nur auf das Höchstspannungsleitungsnetz beschränkt. Es wird davon ausgegangen, dass hinreichend geprüft wurde, dass der Bedarf für die Höchstspannungsebene tatsächlich nicht für den gleichen Zweck im nachgeordneten Netz lösbar ist.

Mit Blick auf die Netzverknüpfungspunkte wird es bedauert, dass die Bezeichnung „Raum“ ausgeschlossen wird. Vielfach wird die bisherige Festlegung in der Planung zum Anlass genommen, den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt stark einzuschränken, auch wenn dies im Untersuchungsrahmen anders dargestellt wird. Bezeichnungen wie bspw. Cloppenburg/Ost schränken selbst die im Untersuchungsrahmen aufgezeigte Möglichkeit der Angabe einer Gebietskörperschaft stark ein. Dies verhindert die Suche nach einem möglichst raum- und umweltverträglichen Standort – insbesondere in Kombination mit der Suche nach einer Trassenführung für anzubindende Leitungen. Dies wird bspw. bei der Planung für die Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen deutlich, für die auch eine Trassenführung westlich von Cloppenburg denkbar ist. Im Raum Halbmond konnte als möglicher alternativer Standort die Gemeinde Ihlow identifiziert werden, der jedoch u. a. aufgrund der engen Standortdefinition nicht in Frage kommen könnte. Die Wahl von geeigneteren Standorten für Netzverknüpfungspunkte muss auf den nachfolgenden Planungsebenen zumindest möglich sein, um einen raum- und umweltverträglichen Standort zu finden.

Untersuchungsmethode (Kapitel 2.5)

Die Einstufung „ausgewiesener Gebiete mit dem Zweck der Verteidigung“ als eingeschränkt zur Verfügung stehende Flächen wird aus Sicht des Landes Niedersachsen kritisch gesehen. In Einzelfällen ist eine Nutzung dieser Flächen – insbesondere für Erdkabel, aber auch bspw. in Randbereichen für Freileitungen durchaus denkbar. Der Bund muss hier angesichts der landesbedeutsamen Aufgabe des Netzausbaus und der Frage der Akzeptanz verstärkt Möglichkeiten der Nutzung dieser Flächen im Einzelfall diskutieren.

Kriterien der SUP (Kapitel 2.7 & 3)

Bei den schutzgutbezogenen Kriterien für die SUP 2025 wird bezüglich des Menschen und seiner Gesundheit erneut nur das Kriterium Siedlung bzw. Sonstige Siedlung untersucht. Niedersachsen hat bereits mehrfach in den Stellungnahmen zu der SUP deutlich gemacht, dass dieses Kriterium für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch nicht ausreicht. Der Wohnumfeldschutz ist zwar kein immissionsschutzrechtliches Gut, er bildet aber aufgrund des EnLAG und der erhöhten Anzahl an Pilotprojekten für Teilerdverkabelung sowie des künftigen Erdkabelvorrangs bei HGÜ-Leitungen immer häufiger ein wichtiges Kriterium ab. Für HGÜ-Leitungen wird es künftig gesetzlich verboten sein, diese in Freileitungstechnik in Wohnumfeldschutzbereichen zu errichten. Bei Pilotprojekten im Drehstromnetz ist es dagegen gesetzlich nur ermöglicht, im Wohnumfeldschutzbereich eine Teilerdverkabelung vorzunehmen. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials spielt der Wohnumfeldschutz bei Drehstromleitungen in der Realität auf der Planungsebene eine immer größere Rolle. Zudem ist er ein wichtiges Unterscheidungskriterium zwischen Erdverkabelung und Freileitung beim Schutzgut Mensch. Eine Reduktion auf rein immissionsschutzrechtliche Belange beim Schutzgut Mensch ist nicht mehr zeitgemäß.

Die auf S. 53/54 dargestellte Einstufung von Mindestabständen als ungeeignetes Kriterium, das dem Untersuchungsmaßstab auf Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan nicht angemessen ist, wird aus Sicht des Landes Niedersachsen abgelehnt. Vielmehr hat es sich gerade in großräumigen Verfahren wie bspw. zu SuedLink bewährt, bereits in der Phase der Grobplanung die Siedlungspuffer zu berücksichtigen. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur ersten Identifizierung eines voraussichtlich raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors leisten. Eine Beschränkung auf den Wohnort zeigt insbesondere in dispers besiedelten Räumen nicht das besonders hohe Konfliktpotenzial auf. Die Identifizierung von besonders problematischen Teilstücken von Netzausbauprojekten wird so erschwert. Dies verhindert ein frühzeitiges Erkennen von Konflikten und ein mögliches Gegensteuern durch ein Umdenken in der Netz- und Vorhabenplanung. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Leitung Emden-Halbmond. Niedersachsen warnt seit Jahren davor, dass in dieser Gegend mit hohen Raumwiderständen zu rechnen ist, die die SUP jedoch nur sehr unvollständig wiedergibt. In der Folge haben sich die Planungen für die Leitung verfestigt, eine Alternative scheint nicht länger möglich zu sein. Beim nun anstehenden Raumordnungsverfahren wird deutlich, dass die Warnungen Niedersachsen durchaus berechtigt waren und es nur sehr schwer möglich sein wird, eine raum- und umweltverträgliche Trasse zu identifizieren.

Die grundsätzliche Ablehnung der Berücksichtigung von Kriterien, für die es keine bundesweit einheitlichen Daten gibt, ist ebenfalls in einigen Fällen zu hinterfragen. Vielfach handelt es sich um Kriterien, die in späteren Planungsphasen entscheidende Raumwiderstände darstellen können. Diese Konflikte sollte frühestmöglich aufgedeckt werden, um ggf. bereits auf Ebene der Netzentwicklungsplanung entgegen steuern zu können. Hierzu zählt bspw. das Kriterium Landschaft (S. 56/57), zu dem lediglich ausgewiesene Landschafts- und Naturschutzgebiete auf Ebene der SUP berücksichtigt werden sollen. Die Betrachtung weiterer Kriterien könnte die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen bei den folgenden Planungen erhöhen. Bezüglich des Kriteriums „raumordnerische Belange“ (S. 60) könnte eine frühzeitige Betrachtung auf Ebene der Netzentwicklungsplanung ggf. zu einer Verringerung des Eingriffes in die kommunale Planungshoheit – zumindest auf Ebene der

Regionalplanung – führen. Damit wird den nachfolgenden Planungsträgern ein zweckmäßiger und realisierbarer Untersuchungs- bzw. Planungsraum gegeben. Dies wird auch in Befolgung der Grundsätze des § 2 ROG für erforderlich erachtet.